



Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Bürger- und Ordnungsamt  
Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt  
@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 29. März 2021

### **Allgemeinverfügung der Stadt Bremerhaven über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen)**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven - Bürger- und Ordnungsamt - erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a Absatz 3 der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021, (Brem.GBl. S. 117), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25. März 2021 (Brem.GBl. S. 288) – im Folgenden: Coronaverordnung – die folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Verlassen einer im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhavens gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft sind täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt.



Postanschrift:  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
27576 Bremerhaven



Stadthaus 5,  
Fahrstuhl Eingangsbereich  
(ausgewiesene PKW-  
Stellplätze)

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

Konto der Stadtkasse:  
Weser-Elbe Sparkasse  
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09  
BIC: BRLADE21BRS



2. Ausnahmen von diesen Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die zwingend in diesem Zeitraum erfolgen müssen,
- b) die Ausübung einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
- c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- d) der Besuch bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- e) die Begleitung und Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich eine Person),
- h) Ausübung der Jagd zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen.

Im Falle einer Kontrolle ist der triftige Grund glaubhaft zu machen.

Von der Beschränkung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese Bereiche der jeweils bewohnten Wohnung zugewiesen sind.

- 3. Die Ziffern 1 und 2 gelten im Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 18. April 2021.
- 4. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 30. März 2021 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 29. März 2021 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der

Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 30 März 2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 29. März 2021 auch auf der Internetseite: [www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de](http://www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de) abgerufen und eingesehen werden

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Ziffer 1 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

## **Begründung**

### **I.**

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die

Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da derzeit weder eine spezifische Therapie noch eine ausreichende Anzahl an Impfdosen zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind im Land Bremen mindestens 401 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand 29.03.2021; 03.08 Uhr; RKI: [https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_0/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/))

Die aktuell hohen Inzidenzzahlen für das Stadtgebiet Bremerhaven geben Hinweise auf ein diffuses Infektionsgeschehen. Neben vorhandenen lokalen Ausbruchsgeschehen sind inzwischen eine Vielzahl von Infektionen durch das Gesundheitsamt nicht mehr nach zu verfolgen und deuten auf eine community transmission hin.

Am 27. Februar 2021 wurde die 7-Tage Inzidenz von 200 überschritten und liegt nach einem kurzen Rückgang auf unter 100 Fälle/100.000 nun wieder seit dem 25. 03. 2021 kontinuierlich bei über 200 Fällen je 100.000 Einwohnern (Stand

29.03.2021 246,4 Fälle/100.000). Erschwerend kommt hinzu, dass bei einer Vielzahl von positiven PCR-Tests eine Infektion mit Mutanten festgestellt wurde. Damit spiegeln die Zahlen das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen einhergeht, steigt auch die Gefahr, dass unerkant erkrankte Personen als sogenannte Superspreeder das Virus an andere Personen weitergeben.

Ziel muss sein, die vorhandene Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen und im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Bremerhaven sicherzustellen.

Das Gesundheitsamt ist ebenfalls der Auffassung, dass die unter der Ziffer 1 getroffene Maßnahme des Bürger- und Ordnungsamtes eine notwendige aber auch verhältnismäßige Anordnung im Rahmen des Infektionsschutzes darstellt.

## II.

### **Zu Ziffern 1 und 2:**

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme sind die §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a Absatz 3 der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021, (Brem.GBl. S. 117), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25. März 2021 (Brem.GBl. S. 288) – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen - insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten - zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Bremer Landesregierung hat durch die Coronaverordnung Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) getroffen. Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 von 200 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten, soll nach § 22a Absatz 3 Coronaverordnung die jeweils örtlich zuständige Behörde nach Absatz 1 weitere lokale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergreifen. Zuständige Behörde in diesem Sinne ist nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können gemäß § 28a Absatz 1 Nr. 3 IfSG für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag unter anderem insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein. Nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG sind diese Maßnahmen allerdings nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremerhaven sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum erhalten bleiben, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 22a Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass über die Coronaverordnung hinaus weitere Anordnungen getroffen werden sollen. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine ausreichende Zahl an Impfdosen bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Die zuletzt am 25. März 2021 geänderte Coronaverordnung des Landes Bremen ermächtigt die Stadtgemeinden bei einer Überschreitung der Inzidenzzahl von 200 zu weiteren lokalen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, wozu u. a. auch die unter Ziffer 1 benannte Maßnahme zählt, vgl. § 28a Absatz 1 Nr. 3 IfSG.

Sie steht damit im Übrigen auch im Einklang mit den Beschlüssen der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen mit der Bundeskanzlerin vom 22. März 2021 wonach weitergehende Verschärfungen der bestehenden Regelungen in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen zu sehen sind.

Angesichts einer aktuellen Inzidenzzahl von 246,4 (Stand RKI 29.03.2021) in der Stadtgemeinde Bremerhaven sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen in Ergänzung zu den bereits bestehenden Maßnahmen der Coronaverordnung erforderlich und stehen auch im Kontext zu den bisherigen Maßnahmen der Allgemeinverfügung der Stadt Bremerhaven über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (weitere Maßnahmen) vom 24. März 2021.

Aufgrund der diffusen Ausbreitung des Coronavirus innerhalb der Stadtgesellschaft, die neben den auftretenden Clustern immer mehr an Raum gewinnt, ist es erforderlich Kontakte und Mobilität weiterhin einzuschränken. Es steigt gegenwärtig die Anzahl der Neuinfektionen, deren Ursprung nicht mehr ermittelbar ist (sog. community transmission). Zuletzt konnten 86% der Fälle seitens des Gesundheitsamtes keinem Cluster zugeordnet werden, Tendenz steigend.

Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der immer stärker in den Vordergrund tretenden Virusvariante B.1.1.7, die gemäß Bewertung der WHO zu den besorgniserregenden Virusvarianten (variants of concern/VOC) gehört. Sie ist einhergehend mit einer höheren Ansteckungsfähigkeit und es treten schwerere Krankheitsverläufe auch bei jüngeren, nicht vorbelasteten Personen auf. Die höhere Ansteckungsfähigkeit ist auch für Aufenthalte im Freien nach den vorliegenden Erkenntnissen der WHO und des RKI nicht auszuschließen.

Die nunmehr durch diese Allgemeinverfügung angeordneten weitergehenden Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen für den Zeitraum von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages - mit den aufgeführten Ausnahmen - stellen ein geeignetes und wirksames Mittel dar, um der Ausbreitung des Infektionsgeschehens wirksam zu begegnen.

Die seit dem Frühjahr 2020 in Deutschland während des sog. ersten Lockdowns gesammelten Erfahrungen weisen darauf hin, dass insbesondere umfassende



Maßnahmen zur Beschränkung von Sozialkontakten zur Eindämmung des Pandemiegeschehens beitragen.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, insbesondere nächtliche Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen seien grundsätzlich sinnlos, weil sich Krankheiten nicht übertrügen, wenn Menschen außerhalb ihrer Wohnung alleine Tätigkeiten wie dem Spaziergehen oder der Erkundung der Natur nachgingen.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven verfolgt bei ihrem Vorgehen das Ziel, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung für einen begrenzten Zeitraum wegen des sehr hohen Infektionsgeschehens umgehend und flächendeckend auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Zur Erreichung dieses Ziels kann eine nächtliche Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkung schon deshalb beitragen, weil damit zum einen unbeabsichtigte Kontakte von Menschen, die auch bei einem nächtlichen Spaziergang und davor bei einer zufälligen Begegnung etwa im Flur eines Mehrfamilienhauses und dergleichen stattfinden können, verhindert werden.

Hinzu kommt vor allem, dass mit solchen Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen bestehende Anreize stark vermindert werden, soziale und gesellige Kontakte im privaten Bereich, insbesondere in den Abendstunden zu pflegen, die sich in der Vergangenheit in infektionsbezogener Hinsicht vielfach als besonders gefahrträchtig erwiesen haben. Auch insoweit trägt die Allgemeinverfügung dazu bei, Sozialkontakte zu reduzieren, für eine möglichst effektive Herabsetzung der möglichen Ausbreitung von Neuinfektionen zu sorgen und damit dem Pandemiegeschehen entgegenzuwirken.

Eine Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkung ist auch dafür dienlich, dass die überwachenden Behörden leichter Verstöße feststellen, unterbinden und ahnden können. Sich potentiell fehlverhaltende Person können während der Zeit der Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkung leichter lokalisiert und überprüft werden.

Die Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkung muss demnach auf einer auf den aktuellen Erkenntnissen beruhenden, nachvollziehbaren Prognose beruhen und

es muss erkennbar sein, dass diese auch bei Berücksichtigung der übrigen Maßnahmen und ausgehend von dem konkreten und aktuellen Pandemiegeschehen voraussichtlich eine wesentliche, im Umfang gewichtige Reduzierung der Infektionszahlen oder vergleichbar schwerwiegender Folgen für die wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 zur Folge hätte, etwa dadurch, dass weit überdurchschnittlich hohe Inzidenzwerte hinreichend gesenkt werden. Diese Anforderungen dürfen auf der anderen Seite auch nicht überspannt werden, da eine exakte-Prognose auf der Grundlage des derzeit nur vorhandenen, sich in der dynamischen Pandemie stets fortentwickelnden Erkenntnismaterials zu treffen ist. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Ausweislich der Daten des Gesundheitsamtes liegt den Erkrankungen ein hoher Anteil des sog. britischen Virus B.1.1.7 zugrunde (65% in der 11. KW, Tendenz steigend). Dies lässt mit hinreichender Sicherheit darauf schließen, dass dieser Mutant deutlich ansteckender ist als die bisher bekannte Variante. Es ist festzustellen, dass, entgegen früheren Feststellungen, der Anteil der jüngeren Bevölkerung am Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Bremerhaven, stark angestiegen ist. Dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem großen Teil auf private Kontakte zurückzuführen. Diese privaten Kontakte können durch eine nächtliche Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkung unterbunden oder zumindest eingegrenzt werden. Es dürfte die gesicherte Erkenntnis feststehen, dass Mobilität die Ausbreitung des Virus beschleunigt. Die Entwicklung der letzten Tage hat gezeigt, dass nicht eine Entspannung, sondern eine weitere Verschlechterung der Infektionslage zu verzeichnen ist.

Die 7-Tage Inzidenz sowie die Anzahl der Quarantänefälle und der hospitalisierten Personen sind seit Anfang März kontinuierlich gestiegen. Der aktuelle Stand vom 28.03.2021: 635 aktive Fälle, 1.499 Quarantänefälle und 66 hospitalisierte Fälle in den Bremerhavener Kliniken (davon werden 10 Patient:innen intensivmedizinisch versorgt). Die Kapazitäten sind aktuell sehr angespannt und besorgniserregend, da die Patient:innen jünger und sich insoweit die Liegezeiten verlängern werden.

Zukünftig ist mit einem exponentiellen Wachstum zu rechnen. Ursächlich ist die erwartete und prognostizierte Zunahme neuer besorgniserregender Virusvarianten (VOC) mit erhöhten Ansteckungsraten (hauptsächlich britische Variante). Diese werden binnen kürzester Zeit die Neuinfektionen dominieren, die Regel werden. Auf Basis der bisherigen Maßnahmen und Kenntnisse prognostiziert das RKI Inzidenzen  $> 300$  für 7 Tage bezogen auf 100.000 Einwohner nach Ostern. Ob und wie sich zusätzlich bisher erfolgte Öffnungsmaßnahmen verstärkend auswirken ist dabei nicht berücksichtigt.

Die VOC bedeuten im Vergleich aber eine deutliche Ausweitung der Hospitalisierung auch in jüngeren Jahrgängen. Tendenziell ist zudem eine längere Verweildauer in Krankenhäusern und auf Intensivstationen anzunehmen. Auch wenn die Fallsterblichkeit (Anzahl der Verstorbenen an den positiven Fällen) nicht steigen sollte, ist mit einer dramatischen Zunahme der Belastung der Krankenhäuser bei jetzt schon kritischer Auslastung zu rechnen und insofern dann dennoch einhergehend eine Zunahme der Fallsterblichkeit aufgrund fehlender Intensivbetten.

Die Infektionslage der Hochinzidenzphase Ende Februar ist mit der jetzigen Situation im Übrigen nicht vollständig vergleichbar. Diese war sehr von Clustern und Ausbrüchen getrieben. Der Anteil der Neuinfektionen in diesem Bereich lag bei  $>60\%$ . Der Anteil derer, bei denen keine Ansteckungsquelle festgestellt oder vermutet werden konnte (CT-community transmission) lag bei 10-20%. Der übrige Anteil waren ehemalige Kontaktpersonen zu den CT-Fällen, die dann selbst zu Fällen wurden. Der Anteil der Fälle mit Zugehörigkeiten zu Clustern und Ausbrüchen sank seit Anfang März von  $>60\%$  auf ca. 14%. Die Infektionen breiten sich nach den Erkenntnissen des Gesundheitsamtes also am ehesten im privaten Kontext aus. Es kommt insoweit zu einem Wechsel von überwiegend Ausbrüchen- und Clustern zuzuordnenden Infektionsketten zu nun überwiegend im privaten Bereich erfolgenden Infektionen. Hierdurch kommt auch die Kontaktpersonennachverfolgung an ihr Limit.

Angesichts der erhöhten Ansteckungsgefahr durch die Virusmutation und der damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben ist mit einer prognostizierten

Lageverschärfung bis mindestens Ende Mai zu rechnen. Zur zeitlichen Verzögerung der Hospitalisierung sind daher alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch wenn sie freiheitsbeschränkende Eingriffe darstellen. Wegen des überragenden Schutzzwecks der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Gesamtbevölkerung sind die (zeitlich befristeten) Einschränkungen hinzunehmen. Zumal in begründeten Fällen Ausnahmen von den Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen zugelassen sind.

**Zu Ziffer 3:**

Die Allgemeinverfügung ist befristet und wird fortlaufend evaluiert.

**Zu Ziffer 4:**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 30. März 2021 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 29. März 2021 und damit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen

aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen. Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden ist eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Herbrig  
Amtsleiter